



**Reglement  
über das Abwasser  
(Abwasserreglement)**

vom  
26. November 2012



# INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
	§ 1 Zweck	1
	§ 2 Personenbezeichnungen	1
	§ 3 Geltungsbereich	1
	§ 4 Abwasseranlagen Definition / Begriffe	1
	§ 5 Aufgaben der Gemeinde	1
	§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	2
	§ 7 Zuständigkeit Gemeinderat	2
	§ 8 Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR § 37 V EG UWR	2
	§ 9 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR Genehmigung § 21 EG UWR	3 3
	§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	3
	§ 11 Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV Private Sammelleitung	3 4
	§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	4
	§ 13 Abwasserkataster § 22 EG UWR	4
	§ 14 Ausnahmen	5
<b>2</b>	<b>ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT</b>	<b>5</b>
	§ 15 Anschlusspflicht	5
	§ 16 Anschlussrecht Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR	5 5
	§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	5
	§ 18 Anschlussfrist	6



<b>3</b>	<b>TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>6</b>
	§ 19 Technische Ausführungsvorschriften	6
	§ 20 Abwasser	6
	§ 21 Nichtverschmutztes Abwasser	6
	§ 22 Strassen- und Platzwasser	7
	§ 23 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	8
	§ 24 Einleitungsbewilligung	8
	§ 25 Landwirtschaftsbetriebe	8
	§ 26 Haftung	8
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>9</b>
	§ 27 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
	§ 28 Gesuchsunterlagen	9
	§ 29 Prüfungskosten	10
	§ 30 Regenwasser-Nutzungsanlagen	10
	§ 31 Baubeginn / Geltungsdauer	11
	§ 32 Projektänderung	11
	§ 33 Abnahme Hausanschluss Dichtheitsprüfungen Nachführung Leitungskataster Kanalfernsehen Fehlerhafte Anlagen Nachkontrollen Inbetriebnahme Ausführungspläne	11 11 11 11 11 11 11 11
<b>5</b>	<b>ABGABEN</b>	<b>12</b>
	<b>5.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>12</b>
	§ 34 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	12
	§ 35 Gebührentarif	12



§ 36		
Mehrwertsteuer	_____	12
§ 37		
Verjährung	_____	13
§ 38		
Zahlungspflichtige	_____	13
§ 39		
Verzug, Rückerstattung	_____	13
§ 40		
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	_____	13
<b>5.2 Erschliessungsbeiträge</b>		<b>13</b>
<b>5.2.1 Begriffsdefinitionen</b>		<b>13</b>
§ 41		
Erschliessungsfunktion	_____	13
Basiserschliessung	_____	13
Grob- und Feinerschliessung	_____	14
§ 42		
Erstellung	_____	14
Änderung	_____	14
Erneuerung	_____	14
Unterhalt	_____	14
<b>5.2.2 Beitragserhebung Allgemein</b>		<b>14</b>
§ 43		
Kostenanteil	_____	14
§ 44		
Form	_____	15
§ 45		
Kosten	_____	15
<b>5.2.3 Beitragsplan</b>		<b>15</b>
§ 46		
Bestandteile	_____	15
§ 47		
Auflage und Mitteilung	_____	16
§ 48		
Vollstreckung	_____	16
§ 49		
Bauabrechnung	_____	16
§ 50		
Beitrags- und Zahlungspflicht	_____	16
§ 51		
Fälligkeit	_____	17
<b>5.2.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag</b>		<b>17</b>
§ 52		
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	_____	17
<b>5.2.5 Sanierungsleitungen</b>		<b>17</b>
§ 53		
Sanierungsleitung	_____	17



<b>5.3</b>	<b>Anschlussgebühr</b>	<b>18</b>
	§ 54	
	Bemessung	18
	§ 55	
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	19
	§ 56	
	Zahlungspflicht	19
	§ 57	
	Sicherstellung	19
	§ 58	
	Erhebung	19
<b>5.4</b>	<b>Benützungsg Gebühr</b>	<b>20</b>
	§ 59	
	Grundsatz	20
	§ 60	
	Benützungsg Gebühr	20
<b>5.5</b>	<b>Delegation Anpassung Gebührentarif</b>	<b>21</b>
	§ 61	
	Anpassung der Gebühren	21
<b>6</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>21</b>
	§ 62	
	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
	§ 63	
	Strafbestimmungen	21
<b>7</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
	§ 64	
	Inkrafttreten	22
	§ 65	
	Übergangsbestimmungen	22
<b>ANHANG</b>		<b>23</b>
<b>FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG</b>		<b>23</b>
	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>24</b>
	<b>Benützungsg Gebühren</b>	<b>25</b>
	Benützungsg Gebühr (vgl. § 63)	25
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>25</b>
	Mehrwertsteuer	25



## Abkürzungen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (SAR 271.100)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100)
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
BAFU	Bundesamt für Umwelt
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
WnG	Wassernutzungsgesetz
WnD	Wassernutzungsabgabedekret

Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über das Abwasser (Abwasserreglement).

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

*Zweck*

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

### § 2

*Personenbezeichnungen*

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

*Geltungsbereich*

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 4

*Abwasseranlagen  
Definition / Begriffe*

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel 3 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 5

*Aufgaben der  
Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

## § 6

Projekt- und  
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 7

Zuständigkeit  
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Genereller Entwässerungsplanung GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

Gewässerschutz-  
stelle  
§ 30 EG UWR  
§ 37 V EG UWR

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

<sup>3</sup> Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und den Vorschriften anzupassen.

## § 9

Kanalisations-  
planung  
§ 17 EG UWR

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung  
§ 21 EG UWR

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen und private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

Öffentliche  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Kapitel 5 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 11

Private  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Dichtheitsprüfungen privater Anschlussanlagen anordnen. Erweist sich die Anlage als mangelfrei, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Sind sie mangelhaft, trägt der Eigentümer die Kosten. Die Gemeinde verfügt die Sanierung mangelhafter privater Anlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>5</sup> Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

Art. 11 GSchV

<sup>6</sup> Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und Anbauten, Sanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>7</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>8</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Private  
Sammelleitung

<sup>9</sup> Werden mehrere Grundstücksentwässerungen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde geht, sofern die Grundeigentümer zustimmen.

## § 12

Abwassersanierung  
ausserhalb  
Bauzonen  
§ 17 EG UWR

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 13

Abwasserkataster  
§ 22 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gewässerschutzstelle alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 14

### Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## 2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 15

#### Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 16

#### Anschlussrecht

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 21) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

#### Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 17

#### Bestehende Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung und Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen veranlasst der Gemeinderat auf Kosten der Gemeinde die Prüfung der privaten Hausanschlussleitungen auf ihren Zustand hin.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt die Sanierung mangelhafter Hausanschlussleitungen sowie den Einbau fehlender Elemente (z.B. Kontrollschacht) zu Lasten der Grundeigentümer.

### § 18

*Anschlussfrist*

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## 3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

### § 19

*Technische Ausführungsvorschriften*

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Erhaltung von Kanalisationen.

<sup>2</sup> Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 20

*Abwasser*

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 21

*Nichtverschmutztes Abwasser*

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>2</sup> Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14, zu entnehmen.

<sup>3</sup> Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse oder vom Grundwasserschutz her nicht möglich, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

<sup>4</sup> Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

## § 22

Strassen- und  
Platzwasser

<sup>1</sup> Regenwasser von Strassen und Plätzen ist wenn möglich flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen.

a) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen;

b) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

### § 23

*Einzelreinigung  
häuslicher Abwässer*

<sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von unreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

<sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

### § 24

*Einleitungsbewilligung*

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

### § 25

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup> Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

### § 26

*Haftung*

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## 4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 27

*Gesuch für private  
Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

<sup>4</sup> Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Bewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der Abwasserbeseitigung.

### § 28

*Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (2-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 oder 1:1'000 mit folgenden Angaben:
  - Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche  $A_u / A_o$ , Zuströmbereiche  $Z_u / Z_o$
  - Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).
- b) Flächenberechnungen (2-fach)
- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 32 BauV bzw. der Betriebsfläche;
  - Berechnung der Gebäudegrundfläche;
  - Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.
- c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.
- <sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 29

### Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 BauV, sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., überbunden werden.

## § 30

### Regenwasser-Nutzungsanlagen

<sup>1</sup> Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsgebühr erhoben.

### § 31

*Baubeginn /  
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### § 32

*Projektänderung*

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

### § 33

*Abnahme  
Hausanschluss*

<sup>1</sup> Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Dichtheitsprüfungen*

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage, ist die Dichtigkeit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA - Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Die Dichtheitsprüfung ist in Anwesenheit der Bauverwaltung oder ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro durchzuführen und frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Nachführung  
Leitungskataster*

<sup>3</sup> Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden die Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Kanalfernsehen*

<sup>4</sup> Die Hausanschlussleitung ist zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Leitung mit Kanalfernsehen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Fehlerhafte Anlagen*

<sup>5</sup> Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt.

*Nachkontrollen*

<sup>6</sup> Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

*Inbetriebnahme*

<sup>7</sup> Die Anlagen dürfen erst nach genehmigter Prüfungen in Betrieb genommen werden.

*Ausführungspläne*

<sup>8</sup> Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine "Dokumentation des ausgeführten Werkes" mit Plan, allen technischen Daten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

## 5 ABGABEN

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 34

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

#### § 35

*Gebührentarif*

Der Gebührentarif im Anhang ist ein integrierender Bestandteil des Abwasserreglementes.

#### § 36

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### § 37

*Verjährung*

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### § 38

*Zahlungspflichtige*

<sup>1</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup> Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Anschluss- oder Benützungsgebühren.

### § 39

*Verzug,  
Rückerstattung*

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 40

*Härtefälle, besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungserleichterungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>3</sup> Erschliessungsbeiträge für dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebauten Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

## 5.2 Erschliessungsbeiträge

### 5.2.1 Begriffsdefinitionen

#### § 41

*Erschliessungs-  
funktion*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

*Basiserschliessung*

<sup>2</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserhebeanlagen (Pumpen) sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

*Grob- und Feinerschliessung*

<sup>3</sup> Unter Groberschliessung wird namentlich die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden. Die Feinerschliessung umfasst insbesondere die öffentlichen Leitungen in den Quartierstrassen. Massgebend ist die Erschliessungsfunktion der jeweiligen Anlage.

#### § 42

*Erstellung*

<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie der zugehörigen Bauten und Anlagen.

*Änderung*

<sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

*Erneuerung*

<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

*Unterhalt*

<sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

### 5.2.2 Beitragserhebung Allgemein

#### § 43

*Kostenanteil*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup> Die Beiträge für die Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, jene für die Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

#### § 44

*Form*

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich - rechtlichem Vertrag

gemäss §§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 BauG geregelt.

#### § 45

*Kosten*

Als Kosten der Erstellung und Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten.

### **5.2.3 Beitragsplan**

#### § 46

*Bestandteile*

Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;

- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 47

*Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

### § 48

*Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

### § 49

*Bauabrechnung*

Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sofern daraus höhere Beiträge resultieren, ist die Bauabrechnung den Beitragspflichtigen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### § 50

*Beitrags- und Zahlungspflicht*

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist der zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

## § 51

### *Fälligkeit*

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **5.2.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

### § 52

### *Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt werden.

## **5.2.5 Sanierungsleitungen**

### § 53

### *Sanierungsleitung*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Abwasserrechnung.

## 5.3 Anschlussgebühr

### § 54

#### Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
- pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
- pro m<sup>2</sup> in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (insbesondere auch in Untergeschossen) einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

<sup>3</sup> Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw.

<sup>4</sup> Für gewerbliche und industrielle Betriebs- und Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Anschlussgebühr um bis zu 50 % reduziert werden.

<sup>5</sup> Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>6</sup> Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools usw. kann dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

<sup>7</sup> Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage kann pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche eine Reduktion gewährt werden (vgl. Gebührentarif Abwasserbeseitigung im Anhang).

<sup>8</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet bzw. versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, reduziert (vgl. Anhang).

<sup>9</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

## § 55

*Ersatz- und  
Umbauten /  
Zweckänderungen*

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 54 erhoben.

<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

## § 56

*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

## § 57

*Sicherstellung*

Der Gemeinderat verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die mutmassliche, aufgrund der bewilligten Pläne berechnete Anschlussgebühren. Er kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## § 58

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## 5.4 Benützungsgebühr

### § 59

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup> Betrieb und Unterhalt sollen grundsätzlich durch Benützungsgebühren finanziert werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup> Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 60

#### Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemessen ab Wasserzähler. Sie kann dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Neuenhof beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

<sup>4</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup> Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

## 5.5 Delegation Anpassung Gebührentarif

### § 61

*Anpassung der Gebühren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Benützungsgebühren gemäss Anhang Gebührentarif um maximal 25 % gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2013 zu erhöhen oder zu senken, sofern der Kostendeckungsgrad der Abwasserrechnung eine Veränderung rechtfertigt. Die Anpassung erfolgt auf den 1. Januar eines Jahres.

<sup>2</sup> Sofern eine Veränderung über diesen Rahmen hinaus notwendig wird, obliegt die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

## 6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 62

*Rechtsschutz,  
Vollstreckung*

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. VRPG.

### § 63

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 64

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement samt Anhang tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement sowie die zugehörige Verordnung als Technischer Teil der Gemeinde Neuenhof vom 1. Januar 1985 mit allen späteren Änderungen und die zugehörige Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

### § 65

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und dessen Anhang beurteilt.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden für den Bezug ab 1. Januar 2013 erhoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2012.

Neuenhof, 26. November 2012

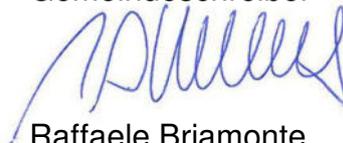
**GEMEINDERAT NEUENHOF**

Gemeindeammann



Susanne Schläpfer-Voser

Gemeindeschreiber



Raffaele Briamonte

## **ANHANG**

### **FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG**

## Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;  
Bemessung (vgl. § 54)

a) Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	Fr. / m <sup>2</sup>
- Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche	50.00
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	45.00

### Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	Reduktion	Reduktion
b) Pro m <sup>2</sup> der Gebäudegrundfläche	40.00	30 %  Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	100 %
c) Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen	40.00	nicht zulässig	100 %
d) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimbäder, Whirlpools usw.)	50.00	nicht zulässig	100 %

Sonderfälle

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (lit. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

<sup>2</sup> Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage: Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 50 % reduziert.
- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation  
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 50 % reduziert.

*Reduktion der  
Anschlussgebühr*

Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage wird pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal Fr. 5'000.00 pro Gebäude).

## Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr  
(vgl. § 59)*

Der Preis pro m <sup>3</sup> Wasserbezug beträgt	Fr. 1.40
Minimalgebühr pro Jahr	Fr. 120.00
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr. 100.00

## Allgemeine Bestimmungen

*Mehrwertsteuer*

Auf den Gebühren werden zusätzlich die Mehrwertsteuern erhoben.